

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 06 „Biogasanlage Hof Karp“ der Gemeinde Rastow, OT Kraak**

### **Ziel der Bebauungsplanaufstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Rastow das Ziel, dass die elektrische Leistung der auf dem Hof Karp vorhandenen Biogasanlage im Ortsteil Kraak bis maximal 2 MW erhöht werden kann.

Mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ansiedlung der Biogasanlage auf dem Standort geschaffen werden. Ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB wird für die verbindliche Bauleitplanung gesehen, um die städtebauliche angemessene Einbindung des bestehenden Standortes mit den vorhandenen Anlagen in die Umgebung planungsrechtlich sicher zu stellen. Ziel der Planung ist dabei auch die Sicherstellung von Entwicklungsmöglichkeiten für den ortsansässigen Betrieb auf dem Gebiet der erneubaren Energieformen.

Die Gemeinde nutzt die Möglichkeit die gewünschten Nutzungen durch die Planaufstellung entsprechend festzusetzen.

### **Umweltbelange**

Es werden durch das Plangebiet, auf dem bereits die baulichen Anlagen der Biogasanlage vorhanden sind, weder nationale noch internationale Schutzgebiete beeinträchtigt.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Potenzielle Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, ergeben sich durch die Möglichkeit der Bebauung bzw. Versiegelung von ausgewiesenen Flächen im Gebiet insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG M-V 1999) bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan wurden im Umweltbericht dokumentiert und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ausführlich beschrieben.

Neben der Durchgrünung des Plangebietes werden die Funktionsverluste durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert. Vorgesehen sind Heckenpflanzungen. Die Absicherung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung zu erwarten sind. Auswirkungen auf die Schutzgüter bewegen sich aus umweltplanerischer Sicht in einem tolerierbaren Rahmen. Die in den übergeordneten Fachplanungen genannten Umweltqualitätsziele werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

### **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung/ Abwägung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB gab es keine Einwendungen und Anregungen zur vorliegenden Planung.

Mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. BauGB wurden vom Fachdienst FD Umwelt des Landkreises Ludwigslust Einwände, die die Grundzüge der Planung betreffen, vorgebracht. Daraufhin erfolgte die Überarbeitung der Unterlagen. Die Anregungen und Hinweise, die planungsrechtlich zu beachten waren, wurden berücksichtigt.

**Bebauungsplan Nr. 06 „Biogasanlage Hof Karp“ der Gemeinde Rastow, OT Kraak**

Mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie mit der Beteiligung der Nachbargemeinden wurden keine Einwände und Bedenken vorgebracht. Die planungsrelevanten inhaltlichen Hinweise die vom Landkreis und dem StAUN abgegeben wurden, sind berücksichtigt. Die darüber hinaus vorliegenden Hinweise betreffen die weitere Planung/ Realisierung und wurden zur Kenntnis genommen.

Rastow, den 07.10.2010



Hartmut Götze  
Bürgermeister

